

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 03.03.14

und Antwort des Senats

Betr.: Rücklagen der Handelskammer

Handelskammern dürfen Rücklagen, auch Baurücklagen, bilden. Diese müssen jedoch zweckgebunden, ihre Verwendung als auch der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme hinreichend konkretisiert sein. Zuletzt hatte die Handelskammer Hamburg in ihrer Bilanz vom 31. Dezember 2012 eine Baurücklage in Höhe von knapp 21 Millionen Euro ausgewiesen. Der Vizepräsident der Handelskammer hat erklärt, diese diene zur Sanierung von Rissen im Gebäude.

Nach einem Gutachten über die „grundsätzliche Einschätzung von Instandhaltungsmaßnahmen aus Sicht der Tragwerksplanung“ vom 1. April 2012 ergibt sich jedoch, dass die Rücklagenplanung sehr viel weiter zurückliegt. Außerdem erfüllt das Gutachten nicht ansatzweise die Kriterien einer „hinreichenden Konkretisierung“. Es kommt lediglich auf einen Gesamtbedarf von 14,7 Millionen Euro. Für die Sanierung von Rissen sind laut Gutachten sogar weniger als 2 Millionen Euro veranschlagt.

Zwar wies das alte Finanzstatut der Handelskammer eine sehr viel lockerere Regelung zur Bildung von Rücklagen auf, es wurde erst am 23. Mai 2013 geändert. Allerdings orientiert sich der Maßstab gesetzeskonformen Handelns nicht an selbst gegebenen Regeln, sondern am Gesetz und an der Rechtsprechung.

Im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung steht der Handelskammer zwar ein großer Spielraum zur Verfügung. Dennoch muss sie sich an die gesetzlichen Regelungen halten.

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Handelskammer Hamburg wie folgt:

1. *Ist die Bildung der Rücklage „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ der Handelskammer Hamburg grundsätzlich und in der Höhe mit dem Senat abgestimmt worden?*

Wenn ja, wie lautete das Ergebnis der Abstimmung?

Wenn nein, warum nicht und seit wann hat der Senat als Rechtsaufsicht Kenntnis von der Baurücklage?

Einer Pflicht zu einer solchen Abstimmung unterliegt die Handelskammer Hamburg nicht. Die zuständige Behörde hat nach der regelmäßigen Vorlage des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses Kenntnis erlangt.

2. *Wie beurteilt der Senat die Höhe der gebildeten Rücklage angesichts der Tatsache, dass das von der Handelskammer vorgelegte Gutachten vom 1. April 2012 zu notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen nur insgesamt knapp 15 Millionen Euro ausweist?*
3. *Ist der Senat der Ansicht, dass das von der Handelskammer vorgelegte Gutachten ausreichend konkretisiert ist, um die Rücklagenbildung zu rechtfertigen? Bitte begründen.*
4. *Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die hohe „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ ausschließlich mit den erheblichen Kosten für die Sanierung eines Gebäuderisses begründet hat, während die Kosten für diese Sanierung laut „Gutachten“ bei weniger als 2 Millionen Euro liegen?*

Nach § 3 Absatz 7a IHKG sind für das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Handelskammer, die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt, unter anderem durch ein Finanzstatut. Im Übrigen äußern sich der Senat und die zuständige Behörde zu kammereigenen Angelegenheiten nicht.

5. *Laut Gutachten sind über 8 Millionen Euro für den Umbau von 750 m² Büroflächen der Handelskammer vorgesehen. Teilt der Senat die Auffassung, dass hinsichtlich einer Investition in Höhe von mehr als 8 Millionen Euro für den Umbau von Büroflächen vor der Bildung einer entsprechenden Rücklage eine Beschlussfassung des Plenums der Handelskammer hätte erfolgen müssen? Liegt eine solche Beschlussfassung vor?*

Wenn ja, wann kam sie zustande?

Wenn nein, welche Rechtsfolgen kann das haben?

Nach Auskunft der Handelskammer Hamburg wurde der für die Bildung der Rücklage erforderliche Beschluss in der Plenarsitzung am 5. Juli 2012 gefasst.

6. *Welche Beschlüsse hat das Plenum der Handelskammer hinsichtlich der Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung von § 15a (2) des Finanzstatuts der Kammer gefasst? Falls solche Beschlüsse vorliegen: Genügen diese nach Ansicht des Senats den Vorgaben des Finanzstatuts?*

Die in der Frage zitierte Fassung des Finanzstatuts ist ab dem Geschäftsjahr 2014 wirksam.

Nach Auskunft der Handelskammer Hamburg liegen die nach dem bisher geltenden Finanzstatut erforderlichen Beschlüsse zu der Bildung einer Ausgleichsrücklage und anderer Rücklagen vor. Im Übrigen äußert sich der Senat zu kammereigenen Angelegenheiten nicht.

7. *Ist der Senat der Auffassung, dass die Handelskammer Hamburg bei der Bildung der „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aber auch die eigenen Regelungen im Finanzstatut der Handelskammer (§ 15a Absatz 2) beachtet hat? Antwort bitte begründen.*

Siehe Antworten zu 2., 3., 4. und 6.

8. *Teilt der Senat die Auffassung, dass unter Berücksichtigung von § 3, Absatz 2 Industrie- und Handelsgesetz die Handelskammer Hamburg die Kosten ihrer Tätigkeit zunächst durch das Abschmelzen der „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ decken muss, bevor Mitgliedsbeiträge erhoben werden? Antwort bitte begründen.*

9. *Welche Höhe einer „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ hält der Senat angesichts der vorliegenden Beschlüsse des Plenums und konkreter Planungsunterlagen (auch zeitlicher Konkretisierung) für rechtlich zulässig?*

Siehe Antwort zu 2., 3. und 4.

10. *Welche Maßnahmen wird der Senat unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass Rücklagenbildung in der Handelskammer Hamburg nur im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet?*

Die für die Aufsicht zuständige Behörde prüft regelmäßig sowohl den zur Kenntnis vorgelegten Wirtschaftsplan wie auch den Jahresabschluss hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Anforderungen. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängen eventuelle aufsichtliche Maßnahmen ab.

11. *Sieht der Senat bei der Bildung der „Umbau-Instandhaltungsrücklage“ Versäumnisse der Organe der Kammer (Hauptgeschäftsführer, Präses)?*

Wenn ja, welche rechtsaufsichtlichen Konsequenzen will der Senat daraus ziehen?

Siehe Antwort zu 2., 3. und 4.